

SYMPOSIUM DER UFL

«GRAUZONE DOPING – RECHTLICHE, MEDIZINISCHE UND  
TECHNISCHE ASPEKTE»

6. November 2015

# Hirndoping in der Schule – Was sagt das Recht?

Patricia M. Schiess Rütimann, PD Dr. iur.





#### Einladung

## Symposium «Gesundheitsrecht am Puls der Zeit»

### Grauzone Doping – rechtliche, medizinische und technische Aspekte

Höher, schneller, weiter und länger: Die Verwendung von (illegalen) Mitteln und Techniken zur menschlichen Leistungssteigerung ist nicht nur ein Phänomen im Sport. Längst finden verschiedenste Methoden und Mittel zur Intervention in den menschlichen Organismus zur Veränderung der menschlichen Fähigkeiten und/oder Gestalt im Sinne einer «Verbesserung» bzw. Leistungssteigerung in allen Bereichen des menschlichen Lebens, in allen Gesellschafts- und Altersschichten Anwendung: ob Topmanager, Freizeitsportler, Schüler, Partygänger oder Wissenschaftler. Die Liste lässt sich beliebig verlängern. Neben pharmakologischen Substanzen (Stichwort: Neuro-Enhancement) geraten zunehmend auch technische Methoden und Hilfsmittel (Stichwort: Technik-Doping) in den Fokus der Diskussion. Mittel und Techniken zur Steigerung der menschlichen Leistungsfähigkeit und ihre An- und Verwendung bewegen sich in einer Grauzone. So sind beispielsweise die rechtlichen und medizinischen Grenzen zwischen dem Einsatz einer pharmakologischen Substanz als Medikament und ihrer Verwendung zur verbotenen Leistungssteigerung fließend.

Das diesjährige Symposium der UFL widmet sich den zahlreichen Facetten dieser Thematik aus dem Blickwinkel verschiedener Disziplinen.

Eingeladen zum Symposium sind alle, die sich für dieses herausfordernde Thema an den Schnittstellen von Gesundheit, Gesellschaft, Medizin, Sport und Recht interessieren und die Gelegenheit nützen möchten, sich aus erster Hand zu informieren.

#### Datum/Zeit

Freitag, 6. November 2015  
9.00-16.30 Uhr

#### Ort

Aula der Primarschule, Gässle 16, FL-9495 Triesen

#### Kosten

Die Veranstaltung ist für alle Teilnehmenden kostenlos.

#### Anmeldung

Geme bitten wir Sie um Anmeldung an [info@ufl.li](mailto:info@ufl.li) (auch kurzfristig). Eine Teilnahme ist auch halbtages- oder blockweise möglich.

#### Organisation

UFL Private Universität im Fürstentum Liechtenstein  
Dorfstrasse 24, FL-9495 Triesen  
Telefon +423 392 40 10, E-mail [info@ufl.li](mailto:info@ufl.li)



## Programm für den 6. November 2015

### Symposium «Gesundheitsrecht am Puls der Zeit»

#### Grauzone Doping – rechtliche, medizinische und technische Aspekte

- 09.00 Uhr Begrüssung und Eröffnungsansprache von Dr. Beat Villiger, Facharzt FMH für Pneumologie, Innere Medizin, Physikalische Medizin und Rehabilitation, Ärztlicher Leiter Medizinisches Zentrum Bad Ragaz
- 09.15 Uhr **«Kann denn Doping Sünde sein? Eine entschieden amoralische Betrachtung der verbotenen Leistungssteigerung im Wettkampfsport aus philosophischer Sicht»**  
Prof. Dr. Christoph Asmuth, Institut für Philosophie, Technische Universität Berlin
- 10.00 Uhr **«War on drugs, war on doping: Ähnlichkeiten, Differenzen, Möglichkeiten und Risiken»**  
Prof. Dr. Bengt Kayser, Fakultät Biologie und Medizin, Universität Lausanne
- 10.45 Uhr *Pause*
- 11.15 Uhr **«Hirndoping in der Schule – Was sagt das Recht?»**  
PD Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Liechtenstein-Institut, Bendern
- 12.00 Uhr *Mittagspause*
- 13.30 Uhr **«Praxis der Anti-Doping Gerichtsbarkeit in der Schweiz»**  
Dr. Carl Gustav Mez, LL.M., Advokat, Präsident Disziplinarkammer für Dopingfälle (Swiss Olympic Association)
- 14.15 Uhr **«Ein Liechtensteinischer Beitrag zur Anti-Doping Prävention in Europa. Herausforderungen und Erfahrungen»**  
Hubertus von Liechtenstein, CEO Triagonal (Unternehmen spezialisiert auf e-Learning Lösungen im Sport und Anti-Doping-Prävention Projekte)
- 15.00 Uhr *Pause*
- 15.20 Uhr **Podiumsdiskussion**
- Prof. Dr. Christoph Asmuth, Institut für Philosophie, Technische Universität Berlin
  - Philipp Hälg, Skilangläufer, Mitglied des liechtensteinischen A-Kaders nordisch
  - Prof. Dr.-Ing. Robert Riener, Departement für Gesundheitswissenschaften und Technologie, ETH Zürich und Universitätsklinik Balgrist, Universität Zürich
  - Diskussionsleitung: Prof. Dr. rer. nat. Karl Sudi, Private Universität im Fürstentum Liechtenstein
- 16.20 Uhr *Schlussworte von Prof. Dr. rer. nat. Karl Sudi, Private Universität im Fürstentum Liechtenstein*
- 16.30 Uhr *Ende der Veranstaltung*

# Definition des Neuroenhancements

---

- Es gibt keine gesetzliche Definition des Neuroenhancements. Die natur- und sozialwissenschaftlichen Definitionen enthalten folgende Elemente:
- Konsum von pharmakologischen Wirkstoffen
- Konsum erfolgt zur Leistungssteigerung, insb. zur Verbesserung der kognitiven Funktionen
- Konsum nicht therapeutisch indiziert
- Setzt nicht zwingend den Konsum verschreibungspflichtiger oder verbotener Wirkstoffe voraus



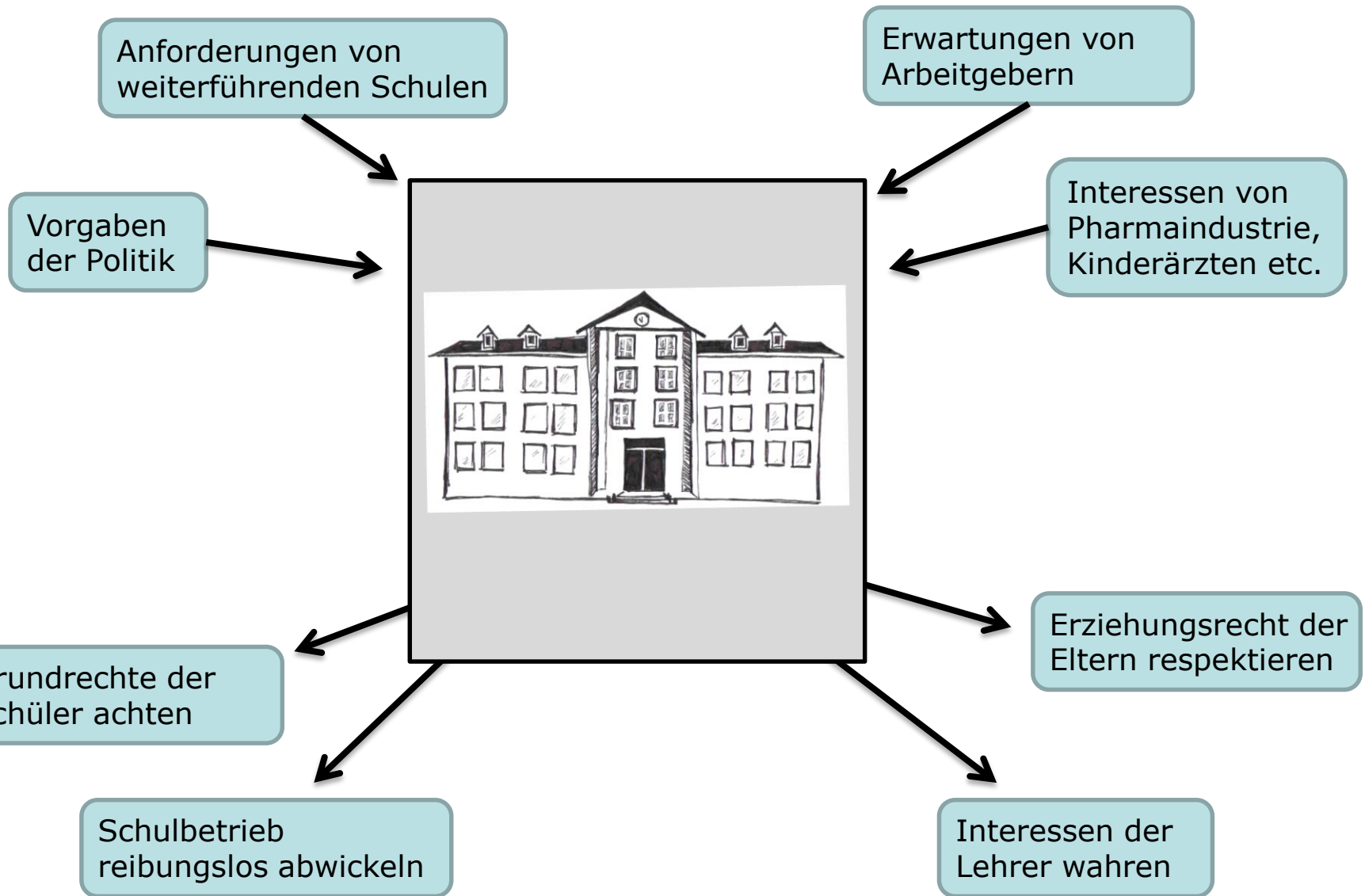
# Geltendes Recht: Kein Verbot von Neuro-enhancement an den Schulen

- Verbot von Doping, Alkohol, Nikotin und Drogen
  - in den Sportklassen der Realschule
  - in der Sportschule am Gymnasium
- Verbotener Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum an allen Schulveranstaltungen der öffentlichen Schulen

## Grundlagen für die Verbote

- Art. 8a Abs. 2 Bst. e und Art. 8a Abs. 3 Verordnung über die Aufnahme sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I (LGBl. 2001 Nr. 140, LR 411.531.1)
- Art. 2d Abs. 2 Bst. e und Art. 2d Abs. 3 Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums (LGBl. 2001 Nr. 139, LR 411.451)
- Art. 23 lit. c Schulorganisationsverordnung (LGBl. 2004 Nr. 154, LR 411.201)

# Die Schule: Aufgaben und Erwartungen



# Der Auftrag von Primar- und Sekundarschule

---

## Art. 1 Schulgesetz vom 15. Dezember 1971

(LGBl. 1972 Nr. 7, LR 411.0)

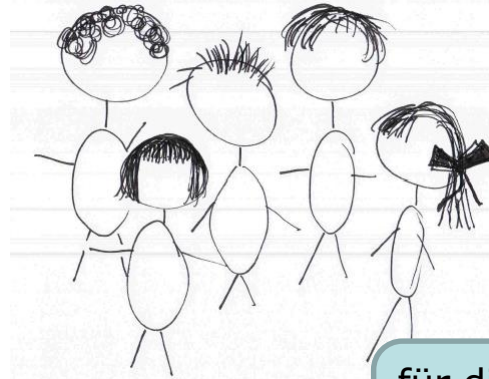
Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und Kirche der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend.

In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach christlichen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen.

# Gefahren von Neuroenhancement in der Schule

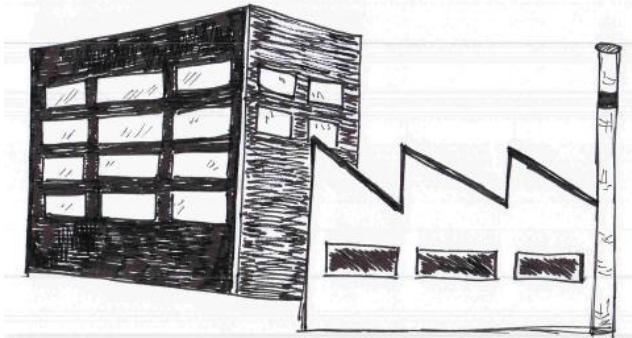


für den Schüler, der pharmakologische Substanzen einnimmt



für die Mitschüler, die keine Neuroenhancer konsumieren

Gefahren und Herausforderungen



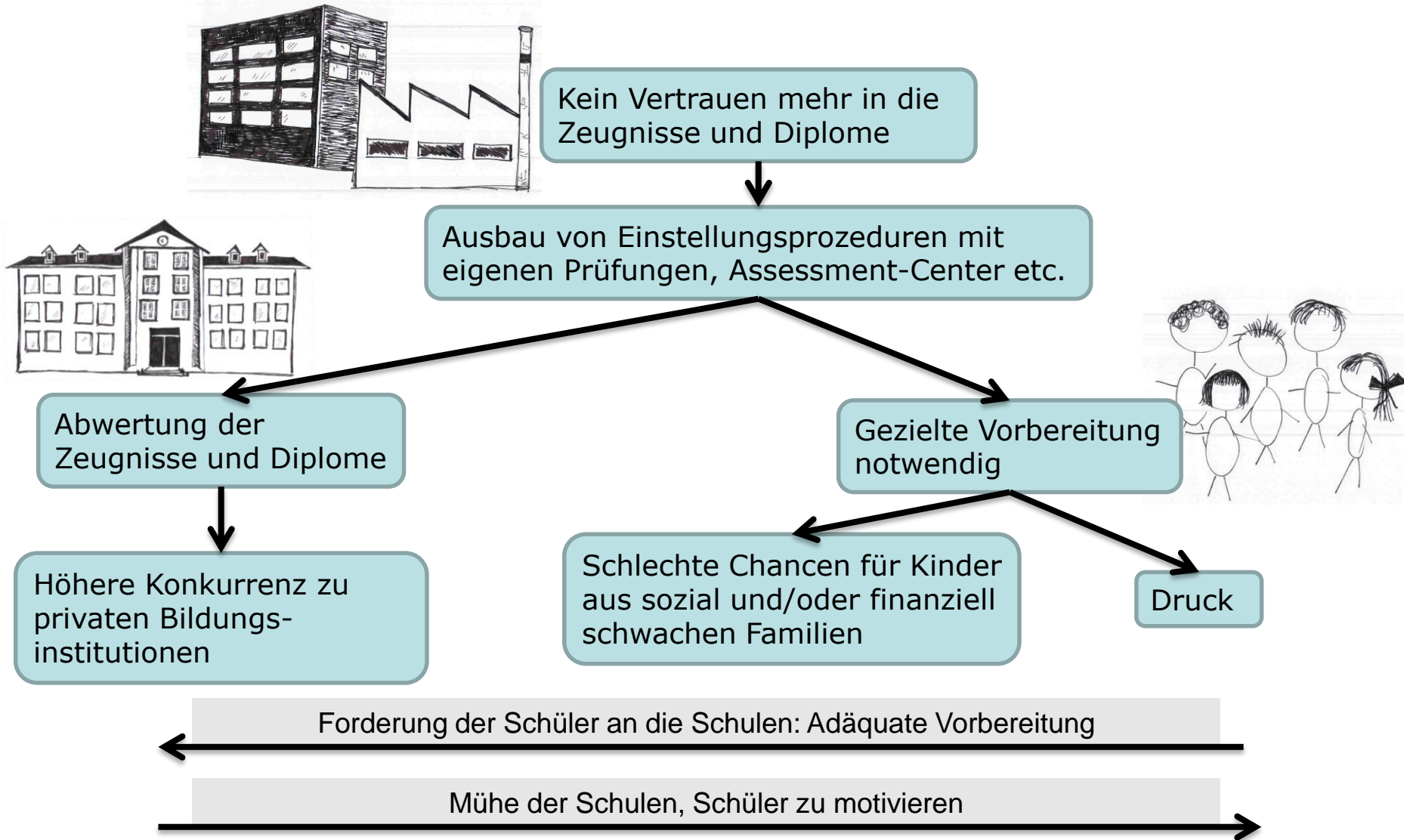
für die Anbieter von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen



für die Bildungsinstitutionen



# Sinkendes Vertrauen in Zeugnisse und Diplome als Gefahr für die Schulen





# Probleme des Verbots von Neuroenhancement in der Schule

- Das Verbot von Neuroenhancement würde einen Eingriff in Grundrechte darstellen.
- Allgemeiner Schutz des Neuroenhancements
  - FL: Freiheit der Person (Art. 32 Abs. 1 LV)
  - CH: persönliche Freiheit und Schutz der individuellen Selbstbestimmung (Art. 10 Abs. 2 BV)
- Zusätzlicher Schutz im Zusammenhang mit Ausbildungen
  - Ausbildungsfreiheit (Art. 36 LV, Art. 27 Abs. 2 BV)

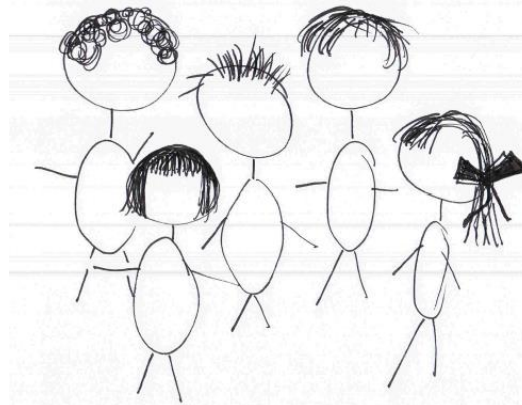
# Die von einem Verbot betroffenen Schüler

Behandlung gegen ADHS zeigt Wirkung.

Zeigt Symptome von ADHS. Eltern verweigern eine Abklärung.

Verhaut jede Prüfung aus Nervosität.

Hat eine Klasse übersprungen: 15½ Jahre alt.



Hasst das Lernen und ist auch sonst kein Streber.

Macht jeden Blödsinn mit, wenn sein bester Freund dabei ist.

Repetent: 18 Jahre alt.

Songwriterin. Ihr grosses Vorbild: Amy Winehouse.

Experimentiert mit Partydrogen.

# ■ Probleme bei der Umsetzung eines Verbots

- Wer bestimmt, was verboten wird?
- Was gilt für Schüler, die Neuroenhancer einnehmen
  - im Rahmen einer Behandlung (insb. wegen ADHS)
  - aus Gründen, die nichts mit der Schule zu tun haben (z.B. um an Partys länger feiern zu können)
- Was gilt für volljährige Schüler?
- Wie wird der verbotene Konsum nachgewiesen?
  - Bluttest, Urintest, Haaranalyse, Speichelprobe stellen einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar (Art. 32 Abs. 1 LV, Art. 10 Abs. 2 BV).



# Handlungsmöglichkeiten der Schulen im Bereich Prävention

- Angebote zu Lerntechniken, Motivation etc.
- Animation von Selbsthilfegruppen etc.
  - für Prüfungsvorbereitung
  - Zum Umgang mit Stress
- Information über mögliche negative Auswirkungen von Neuroenhancement
- Medizinische und psychologische Beratung
  - bei Problemen nach der Einnahme von Neuroenhancern
  - von Schülern mit Verdacht auf ADHS und psychische Probleme



# Handlungsmöglichkeiten der Schulen bezüglich Prüfungsgestaltung

- Prüfungsgestaltung überprüfen
  - Form, Dauer und Verteilung der Prüfungen variieren
  - Nicht nur auswendig Gelerntes abfragen
- Hausarbeiten und Präsentationen variieren
  - Einzelarbeiten – Gruppenarbeiten, schriftlich – mündlich
  - Unangekündigte Proben – kurze Bearbeitungsfrist – Semesteraufgaben
- Bei Aufnahme- und Schlussprüfungen überprüfen
  - Verhältnis von Prüfungsleistung, Motivationsschreiben, Vornoten und Empfehlung der Lehrer



# Doping im Sport und Neuroenhancement in der Schule – Gemeinsamkeiten

- Siegerpodest zählt 3 Plätze. – Plätze pro Schulstufe gemäss «Richtwerten» gezählt: 28% Oberschule, 50% Realschule, 22% Gymnasium.  
Art. 4 Verordnung über die Aufnahme (...) auf der Sekundarstufe I (LGBI 2001 Nr. 140, LR 411.531.1)
- Die körperliche, geistige und seelische Verfassung am Tag X entscheidet über den Erfolg.
- Ungleiche Startbedingungen der «Konkurrenten»
- Ausstrahlung: Erzieherische Wirkung des Sports. – Lernen fürs Leben in der Schule.
- Vorbildfunktion von Sportlern und Lehrern



# Doping im Sport und Neuroenancement in der Schule – Unterschiede

- Im Sport ist der Wettbewerb Selbstzweck – in der Schule nicht.
- Sportwettkämpfe finden regelmässig statt. – Prüfungen können nicht beliebig oft wiederholt werden.
- Im Sport zählt nur die Leistung am Tag X. – In der Schule darf das Potential des Schülers Beachtung finden.
- Sportwettkämpfe sind freiwillig – der Schulbesuch nicht (Allgemeine Schulpflicht: Art. 16 Abs. 2 LV).



Allgemeinverständliche Literatur mit Hinweisen zu den verschiedenen Formen und zur Verbreitung des Neuroenhancements

- *Larissa J. Maier/Michael P. Schaub*, „**Doping**“ am Arbeitsplatz und in der Bildung in der Schweiz, Schlussbericht für die Suva bzw. Progrès, ISGF, Zürich Januar 2014  
[http://www.zora.uzh.ch/96182/1/FB\\_342\\_Doping\\_am\\_Arbeitsplatz.pdf](http://www.zora.uzh.ch/96182/1/FB_342_Doping_am_Arbeitsplatz.pdf)
- **DAK-Gesundheitsreport 2015**, Hamburg März 2015  
[http://www.dak.de/dak/download/Vollstaendiger\\_bundesweiter\\_Gesundheitsreport\\_2015-1585948.pdf](http://www.dak.de/dak/download/Vollstaendiger_bundesweiter_Gesundheitsreport_2015-1585948.pdf)

PD Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Liechtenstein-Institut in

FL - 9487 Bendern

[patricia.schiess@liechtenstein-institut.li](mailto:patricia.schiess@liechtenstein-institut.li)